

## **Mitteilungsvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0170/2017**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach	27.04.2017	Beratung

### **Tagesordnungspunkt**

#### **Aktuelle Situation der Flüchtlinge**

##### **Inhalt der Mitteilung**

##### **1. Zuweisungssituation**

###### **1.1 Zuweisungsquote**

Die Zuweisungsquote lag bei der letzten Abfrage am 13.02.2016 bei 94,33 % was einer Aufnahmeverpflichtung von 85 Personen entspricht.

###### **1.2 Quote Wohnsitzauflage**

Die Wohnsitzauflage verpflichtet den Flüchtling seinen gewöhnlichen Aufenthalt für 3 Jahre in der Stadt Bergisch Gladbach zu nehmen.

Die Quote bezüglich der Wohnsitzauflage basiert noch auf den Zahlen zum 01.01.2017 und lag dort bei 90,03% was einer Aufnahmeverpflichtung von 46 Personen entspräche.

###### **1.3 Zielvereinbarungen zur Neuaufnahme von Flüchtlingen**

Es wurden noch keine Vereinbarungen bezüglich neuer Zuweisungen getroffen.

## **2. Aktuelle Unterbringungssituation**

### **2.1 Bezug der Unterkunft in Lückerath**

Aktueller Stand ist, dass die Unterkunft in Lückerath in der 17. Kalenderwoche des Jahres 2017 bezogen werden soll.

### **2.2 Aufgabe/Ruhendstellung von Unterkünften**

Die Flüchtlingsunterbringung in Katterbach war und ist immer geplant und betrieben worden als erste Aufnahmeeinrichtung für neu Zugewiesene. Sie bietet einen Standard, um geflüchteten Menschen Obdach und Schutz zu gewähren und sie mit dem Lebensnotwendigen zu versorgen. Die Einrichtung ist jedoch auf Grund ihrer Bauweise und wegen des Standards mit nur geringer Privatsphäre nicht besonders gut zur längerfristigen Unterbringung von Menschen, insbesondere Familien geeignet. Somit freuen wir uns in Kürze die Einrichtung in der Gladbacher Straße 92 beziehen zu können.

Die Einrichtung in Katterbach wird nicht geschlossen und abgebaut, sondern steht für den Fall des nicht kalkulierbaren Wiederauflebens von Flüchtlingszuweisungen in größerem Umfang als notwendige Reserve zur Verfügung, um der nach § 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes des Landes NRW vorgegebenen Verpflichtung zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen nachzukommen.